

Arbeitnehmerveranlagung

(Quelle: www.bmf.gv.at und Das Steuerbuch 2023)

Lehrpersonen können die Veranlagung folgendermaßen erledigen (für die letzten 5 Jahre):

- L1 über FINANZ-Online
- L1 als Barrierefreies-Formular
- L1 in Papierform

Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Kinder- und Mehrkindzuschlag

Wenn Lehrpersonen während des Jahres kein oder nur ein geringes Einkommen (mit mind. einem Kind, für das mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wurde, 6.000€ (ab 2023: 6312€ jährlich) erhalten haben, dann kann der(Ehe-)Partner den Alleinverdienerabsetzbetrag beantragen.

Waren Lehrpersonen alleinstehend und haben für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen, so erhalten Lehrpersonen den Alleinerzieherabsetzbetrag. Der Alleinverdiener-, Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt

- bei einem Kind 494 € (ab 2023: 520€)
- bei zwei Kindern 669 € (ab 2023: 704€) und
- für das dritte und jedes weitere Kind gibt es zusätzlich je 220 € (ab 2023: 232€)

Wichtig: Alleinverdiener/Alleinerzieher mit mindestens einem Kind erhalten den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag auch dann als Steuergutschrift in Form der Negativsteuer, wenn sie während des Jahres kein Einkommen oder ein so geringes Einkommen erzielt haben, dass sie keine Lohnsteuer bezahlt haben.

Sonderausgaben

- Versicherungsprämien: Kranken-, Unfall-, Lebens-, Pflege- oder Rentenversicherungen
- Beiträge zu Pensionskassen
- Wohnraumschaffungs-/Wohnraumsanierungskosten sowie dafür verwendete Kreditrückzahlungen (wenn damit vor dem 01.01.2016 begonnen wurde)
- Aufwendungen für Genussscheine, junge Aktien
- Kirchenbeiträge: maximal 400 Euro jährlich
- freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung oder Nachkauf von Schulzeiten
- Steuerberatungskosten – in unbeschränkter Höhe
- Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports, humanitäre Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfeorganisationen), freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände und für Umwelt-, Natur- und Artenschutz bzw. behördlich genehmigte Tierheime

Hinweis: Spenden sind nur insoweit abzugsfähig, als sie insgesamt 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des jeweiligen Veranlagungsjahres nicht übersteigen.

Werbungskosten

sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, wenn sie nicht bereits bei der Lohnabrechnung berücksichtigt wurden. Diese wirken sich aus, wenn sie in Summe höher sind als das Werbungskostenpauschale von 132 Euro jährlich. Sind sie niedriger, werden sie bereits bei jedem Arbeitnehmer in der Lohnverrechnung berücksichtigt. Werbungskosten sind unter anderem:

- Arbeitsmittel (Computer, Drucker, Scanner, Papier,)
- Aus- und Fortbildung, Umschulung
- Fachliteratur
- Beruflich veranlasste Internetkosten
- Reisekosten für Dienstreisen ohne oder mit geringem Kostenersatz des Arbeitgebers
- Kosten einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung und Familienheimfahrten
- Studiengebühren, wenn Lehrpersonen neben der beruflichen Tätigkeit studieren
- Studienreisen

Werbungskosten: Home-office- Regelung (vorerst bis Ende 2023 befristet) aufgrund von COVID

- Computer
Stellt ein Arbeitnehmer seine privaten Gegenstände für das Home-office zur Verfügung, sind die dafür angefallenen Kosten nach als Werbungskosten abzugsfähig. Gegenstände, welche unter geringwertige Wirtschaftsgüter (800€ im Jahr 2020) liegen, sind sofort abzugsfähig. Betragen die Anschaffung über 800€ müssen die Aufwendungen über die Nutzungsdauer von mindestens 3 Jahre aliquotiert werden. Computer, Bildschirm und Tastatur stellen eine wirtschaftliche Einheit dar und daher sind die Anschaffungskosten zusammengefasst zu sehen. Es ist zu beachten, dass der private Anteil der Nutzung mindestens 40 % beträgt und so maximal 60 % der Anschaffungskosten als Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden können. Dies ist aber nur der Fall, wenn das Ausmaß der beruflichen Nutzung nicht nachgewiesen werden kann. Während der Corona-Pandemie hat sich der berufliche Anteil der Nutzung vermutlich erhöht, was in der Gesetzeslage zukünftig berücksichtigt werden sollte. Dabei ist zu beachten, dass die Beurteilung der Aufteilung jährlich geprüft werden muss.
- Kosten für Telefonate
Als Werbungskosten sind auch sämtliche Telefonate, welche für die berufliche Tätigkeit zu Hause geführt werden, zu verstehen und sind vollständig absetzbar. Wenn das private Telefon beruflich genutzt wird und keine genauen Aufzeichnungen über die beruflich veranlassten Telefonate vorgelegt werden können, muss eine Schätzung des privaten Anteils vorgenommen werden.
- Internetkosten
Sämtliche Internetkosten wie Provider-Gebühren, Leitungskosten (Online-Gebühren) oder Paketlösung für Internetzugang müssen ebenfalls nach beruflicher und privater Nutzung aliquotiert werden
- Ergonomisch geeignetes Mobiliar (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) Voraussetzung: Mindestens 26 Tage wurden im Homeoffice erbracht (gemeinsam für beide Jahre 2020 und 2021 in der Höhe von höchstens 300€).
- Homeoffice-Pauschale: Je Homeoffice- Tag in der Höhe von höchstens 3€ pro Tag für bis zu 100 Tage. Das Pauschale ist im Kalenderjahr mit 300€ begrenzt. Wenn das durch den Arbeitgeber bereits berücksichtigt wurde und diese weniger als 3€ betrug, kann die Differenz als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Das Homeoffice-Pauschale und das ergonomisch geeignete Mobiliar werden nicht auf das allgemeine Werbungskostenpauschale von 132 € angerechnet.

Außergewöhnliche Belastungen

Mit Selbstbehalt (diese Kosten wirken sich nur aus, wenn der Selbstbehalt in Summe überschritten wird: der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von höchstens 7.300 € 6%, von mehr als 7.300 € 8%, von mehr als 14.600 € 10% und von mehr als 36.400 € 12%):

- Krankheitskosten (Zahnersatz, Arzt-, Spital-, Allergiekosten, Medikamente, Heilbehelfe, ... Hinweis: Jegliche Kostenersätze durch gesetzliche Versicherungen oder freiwillige Versicherung sind abzuziehen.
- Begräbnis-/Grabsteinkosten bis max. 10.000 €, sofern sie nicht durch den Nachlass gedeckt sind
- Kosten für Kinderbetreuung bei AlleinerzieherInnen, wenn sie 2300 € übersteigen
- Kurkosten

Ohne Selbstbehalt:

- Auswärtige Berufsausbildung von Kindern
- Katastrophenschäden (z.B. Hochwasser oder Erdbeben)
- Kinderbetreuungskosten bis 2.300 €
- Behinderungen ab 25%
- Unterhaltsleistungen für im Ausland lebende Kinder

Seit 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den derzeitigen Kinderfreibetrag. Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 2000€ pro Kind und Jahr bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von 650€ jährlich zu, sofern für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Er kann mit dem Formular E30 über den Dienstgeber beantragt oder in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Wichtig: Wenn man die Arbeitnehmerveranlagung abgibt, ist der Familienbonus Plus - auch wenn man ihn bereits beim Arbeitgeber beantragt hat - noch einmal zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Nachzahlung kommt.

Wenn Lehrpersonen bis Ende Juni 2023 keine ArbeitnehmerInnenveranlagung für 2022 eingereicht haben, kann unter bestimmten Bedingungen automatisch eine antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung erfolgen! Nähere Infos finden Lehrpersonen unter <https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer/pensionisten/arbeitnehmerveranlagung/AANV.html>!